

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Änderung vom 13.09.2022

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 152.05 | **155.21** | 211.1 | 215.326.2 | 271.1 | 721.0

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [155.21](#) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Über Ablehnungsbegehren sowie über den bestrittenen Ausstand entscheidet die in der Sache zuständige Rechtsmittelbehörde oder, wenn Mitglieder einer Kollegialbehörde in den Ausstand treten, die Behörde unter Ausschluss der Betroffenen. Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einer Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde betroffen, so entscheidet die vorgesetzte Stelle. Ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter betroffen, so entscheidet in jedem Fall die Direktion für Inneres und Justiz.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

*Rückweisung zur Verbesserung bzw. zur Übersetzung (**Überschrift geändert**)*

¹ Die Behörde weist unklare, weitschweifige, unvollständige, Sitte und Anstand verletzende oder nicht in einer der beiden Landessprachen bzw. nicht in der richtigen Amtssprache verfasste Eingaben zur Verbesserung bzw. Übersetzung zurück.

Art. 34 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Gemeindebehörden und Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter instruieren in der für ihren Verwaltungskreis geltenden Amtssprache.

Art. 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Ein rechtskräftig erledigtes Verfahren ist auf Gesuch hin oder von Amtes wegen durch die Verwaltungsbehörde wiederaufzunehmen, wenn

- b* **(geändert)** die Partei oder die Behörde nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte, unter Ausschluss derjenigen, die nach der fraglichen Verfügung entstanden sind;

^{1a} Zugunsten des Verfügungsadressaten kann die Behörde das Verfahren jederzeit wiederaufnehmen.

Art. 62 Abs. 1

¹ Die in der Sache zuständige Direktion beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a

- b* **(geändert)** der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, soweit die Gesetzgebung es vorsieht,

Art. 63 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (Überschrift geändert)

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt Beschwerden gegen

Aufzählung unverändert.

² Zuständig ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Sitz der handelnden Behörde. Über Beschwerden gegen Akte von Organen einer Regionalkonferenz entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter desjenigen Verwaltungskreises, in dem das Einwohnerschwergewicht liegt.

Art. 64 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide seiner Direktionen und der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter und, wenn es die Gesetzgebung vorsieht, gegen Verfügungen von Verwaltungseinheiten der Direktionen oder von Gemeinden, sofern

- a **(geändert)** kein Rechtsmittel unmittelbar an das Verwaltungsgericht oder an eine andere verwaltungsunabhängige kantonale Justizbehörde offensteht,
- b **(geändert)** **[FR: (unverändert)]** das eidgenössische Recht kein Rechtsmittel unmittelbar an den Bundesrat oder an eine eidgenössische Verwaltungsverwaltungsbehörde vorsieht,
- c **(geändert)** die Direktion nicht kantonal letztinstanzlich entscheidet.

Art. 88 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (unverändert)
[FR: (Überschrift geändert)]

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt auf Klage hin

- d **(geändert)** unter Vorbehalt von Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe b Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, soweit die zuständige Behörde die Streitigkeit nach dem Gesetz nicht durch Verfügung zu regeln hat,

Art. 104 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand. Die Bemessung des Parteikostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften der Anwaltsgesetzgebung.

³ Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und, unter Vorbehalt von Absatz 4, Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c haben im Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.

⁴ Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und, soweit von diesen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut, Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c haben im Beschwerdeverfahren Anspruch auf Parteikostenersatz, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

Art. 105 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren besteht unter Vorbehalt von Absatz 1a keine Pflicht, die Verfahrenskosten vorzuschüssen.

^{1a} Hat die Partei keinen Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, wenn

- a das Verwaltungsverfahren auf Gesuch durchgeführt wird: in diesem Verfahren und im anschliessenden verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren,
- b das Verwaltungsverfahren von Amtes wegen durchgeführt wird: im anschliessenden verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren.

³ Hat die gesuchstellende, klagende, appellierende oder beschwerdeführende Partei keinen Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann sie auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verhalten werden.

Art. 108 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 2a (neu)

¹ Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebietet eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben.

^{2a} Kostenanteile, die nicht erhoben werden können, dürfen nicht den übrigen unterliegenden Parteien auferlegt werden.

Art. 115 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist für die Vollstreckung zuständig, soweit diese nicht durch die verfügende Behörde durchgeführt wird oder die Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht.

Art. 116 Abs. 2a (neu)

^{2a} Falls die Mitteilung des Zeitpunkts der Zwangsvollstreckung die Vollstreckung erschweren könnte, kann darauf verzichtet werden.

Titel nach Art. T1-2 (neu)

T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom 13.09.2022

Art. T2-1 (neu)

Übergangsbestimmung der Änderung zu Artikel 104 Absatz 3 und 4

¹ Beim Inkrafttreten dieser Änderung hängige Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

II.

1.

Der Erlass [152.05](#) Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

Art. A1-1 Abs. 2

² Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG):

Tabelle geändert: Zeile "10." geändert

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
I.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II. 1.	Gesetze Kanton Bern Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBÜG; BSG 121.1)	c, d, e, f
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f
10.	...	...
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)	f
22.	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)	a, b, d, e, f
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flusssufer (See- und Flusssufergesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f
35.	...	...
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	...	...
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f

2.

Der Erlass [211.1](#) Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

**Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)],
Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert)**

¹ Das Verfahren der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle und die Ordnung von Rechtsmitteln richten sich nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechtes und der Verwaltungsrechtspflege, soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält.

² Das Obergericht beurteilt im Beschwerdeverfahren als letzte kantonale Instanz Angelegenheiten nach Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)¹⁾, soweit das Gesetz sie nicht einer anderen Behörde zuweist.

^{2a} Das Verfahren vor dem Obergericht richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾, wenn es sich bei der Vorinstanz um eine Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde handelt.

³ Das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden, die als Vorinstanzen des Obergerichts entscheiden, richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG. Die Beschwerde an das Obergericht ist binnen 30 Tagen zu erheben. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes und der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 17 Abs. 4 (geändert) [FR: (unverändert)]

⁴ Beschwerdeentscheide der Sicherheitsdirektion können binnen 30 Tagen beim Obergericht angefochten werden.

Art. 20a Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)]

³ Der Beschwerdeentscheid oder die neue Verfügung kann binnen 30 Tagen beim Obergericht angefochten werden.

Art. 64 Abs. 2 (geändert)

² Er führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet über Beanstandungen der Erben.

Art. 74a Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters betreffend die Aufsicht über Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker sowie andere erbrechtliche Vertreterinnen und Vertreter, Massregeln für die Sicherung der Erbschaft sowie das öffentliche Inventar können binnen 30 Tagen beim Obergericht angefochten werden.

¹⁾ SR 173.110

²⁾ BSG [155.21](#)

Art. 124 Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)]

² Beschwerdeentscheide der Direktion für Inneres und Justiz können binnen 30 Tagen beim Obergericht angefochten werden.

Art. 131a Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)]

² Beschwerdeentscheide der Direktion für Inneres und Justiz können innert 30 Tagen beim Obergericht angefochten werden.

3.

Der Erlass [215.326.2](#) Gesetz betreffend die Handänderungssteuer vom 18.03.1992 (HG) (Stand 01.05.2022) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Handänderungssteuergesetz (HStG)

Art. 11a Abs. 5 (geändert)

⁵ Für die gestundete Steuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Artikel 22 Absatz 2, das vom Grundbuchamt zusammen mit dem Erwerbsgeschäft im Hauptbuch eingetragen wird.

Art. 16a (neu)

Bearbeitung von Daten aus zentralen Personendatensammlungen

¹ Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben steht dem Grundbuchamt das Basisprofil gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ einschliesslich früherer Daten im Abrufverfahren zu Verfügung.

² Zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Gewährung der nachträglichen Steuerbefreiung gemäss Artikel 11a erfüllt sind, stehen dem Grundbuchamt zudem insbesondere die Angaben zum Zivilstand, zur Eltern-Kind-Beziehung sowie zum Haushalt einschliesslich früherer Daten im Abrufverfahren zur Verfügung.

¹⁾ BSG [152.05](#)

Art. 17a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Erwerberin oder der Erwerber hat gegenüber dem Grundbuchamt innert 30 Tagen nach Ablauf der Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass alle Voraussetzungen zur nachträglichen Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b erfüllt sind. Es sind sämtliche Beweismittel beizulegen.

³ Kommt das Grundbuchamt zum Schluss, dass die Voraussetzungen zur nachträglichen Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b nicht erfüllt sind, weist es das Gesuch ab und hebt die Stundung auf.

Art. 17b Abs. 1 (geändert)

¹ Liegt eine rechtskräftige Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3 vor, bezieht das Grundbuchamt die Steuer samt Zins ab dem Zeitpunkt des Grundstückserwerbs. Artikel 21 findet Anwendung.

Art. 23 Abs. 2 (geändert)

² Sie stundet die Steuer für die Dauer des Erlassverfahrens.

Art. 24a Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Erlassverfahren gemäss Artikel 24 stundet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion die Steuer für die Dauer des Verfahrens.

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Erlass- oder Stundungsgesuch ist spätestens innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung bzw. der Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3 beim Grundbuchamt zuhanden der Stundungs- bzw. Erlassbehörde einzureichen.

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Verfügungen des Grundbuchamts kann Einsprache erhoben werden.

⁴ Gegen die Erlass- oder Stundungsverfügung gemäss Artikel 23 kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

¹⁾ BSG [155.21](#)

⁵ Einsprachen und Beschwerden gegen Pfandrechtsverfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 28 Abs. 3 (geändert)

³ Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 225 Absatz 2 StG ist die Direktion für Inneres und Justiz.

4.

Der Erlass [271.1](#) Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 21a (neu)

Pilotprojekte (Art. 401 ZPO)

¹ Der Regierungsrat kann Bestimmungen über die Durchführung von Pilotprojekten nach Artikel 401 ZPO durch Verordnung erlassen.

5.

Der Erlass [721.0](#) Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 41a (neu)

Sicherstellung der Parteikosten vor Verwaltungsgericht

1 Verpflichtete Parteien

¹ Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht kann die beschwerdeführende Partei auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verpflichtet werden, wenn sie im Einspracheverfahren unterlegen ist.

² Beschwerdeführende Behörden sind von der Sicherstellungspflicht ausgenommen.

Art. 41b (neu)

2 Schaden und Finanzielles

¹ Im Gesuch hat die Gegenpartei einen Schaden glaubhaft zu machen, der aufgrund der Anfechtung vor dem Verwaltungsgericht eingetreten ist oder noch eintreten wird und im Zusammenhang mit dem angefochtenen Bauentscheid steht.

² Die Schadenshöhe muss mindestens fünf Prozent der Baukosten betragen und darf 25'000 Franken nicht unterschreiten.

³ Beahlt die beschwerdeführende Partei den verlangten Betrag nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenutzt verstreichen, ist auf ihre Beschwerde nicht einzutreten.

⁴ Das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege bleibt vorbehalten.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 13. September 2022

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Schlup
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 13. September 2022 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 6. Oktober 2022

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

5. Januar 2023

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 6. Februar 2023

Der Gesetzestext ist auf der [Internetseite des Grossen Rates](#) publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.